

Ergänzende Bestimmungen für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Art. 1 ANWENDUNGSBEREICH

1. Die ergänzenden Bestimmungen für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (die "Ergänzenden Bestimmungen") finden ausschliesslich Anwendung auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten von schweizerischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche aufgrund einer in den Statuten der jeweiligen Gesellschaft (die "Gesellschaft") enthaltenen statutarischen Schiedsklausel nach der Ostschweizer Schiedsordnung (auch: "OSTSO") eingeleitet werden. Auf andere Gesellschaften des schweizerischen Rechts und auf ausländische Gesellschaften sind sie nicht anwendbar.
2. Die Ergänzenden Bestimmungen ergänzen die Ostschweizer Schiedsordnung. Sie finden immer dann Anwendung, wenn die Schiedsklausel auf die Schiedsordnung verweist. Gegenüber den Bestimmungen der Schiedsordnung haben sie Vorrang.
3. Die Ergänzenden Bestimmungen gelten ab 8. Januar 2024 für alle Schiedsverfahren, in denen das Einleitungsbegehren an oder nach diesem Datum eingereicht wird.

Art. 2 INFORMATIONEN ÜBER DIE EINLEITUNG UND DIE BEENDIGUNG VON SCHIEDSVERFAHREN

1. Ist die Gesellschaft Partei des Schiedsverfahrens, so richtet sich die Einleitung des Schiedsverfahrens nach Art. 22 OSTSO.

Ist die Gesellschaft nicht Partei des Schiedsverfahrens, so muss das Einleitungsbegehren der Partei(en) zusätzlich zu den in Artikel 22 OSTSO genannten Angaben die Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Gesellschaft sowie gegebenenfalls ihrer Vertreter enthalten und

stellt das Board seine Einleitungsanzeige gemäss Artikel 23 OSTSO auch der Gesellschaft zu.

Mit der Einleitungsanzeige weist das Board die Gesellschaft daraufhin, dass sie gegenüber Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein könnten (die "Betroffenen"), eine Informationspflicht über die Einleitung des Schiedsverfahrens trifft.

2. Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Einleitungsanzeige hat die Gesellschaft geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Betroffene über die Einleitung des Schiedsverfahrens zu informieren. Insbesondere hat sie den Aktionären und weiteren Betroffenen die Einleitung eines gegen sie als Gesellschaft gerichteten Schiedsverfahrens anzuzeigen, welches ihren Bestand, die Gültigkeit oder die Rechtmässigkeit der Beschlüsse ihrer Organe, ihre Auflösung oder die Festsetzung einer angemessenen Ausgleichszahlung nach einer Umstrukturierung betrifft.

Richtet sich die Mitteilung der Gesellschaft an Aktionäre, so erfolgt sie in der Form, die in den Statuten für Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre vorgesehen ist und, soweit anwendbar, in Übereinstimmung mit einer besonderen Statutenbestimmung über eine solche Mitteilung. Andere Personen als Aktionäre können auf andere geeignete Weise gegebenenfalls auch mittels Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, benachrichtigt werden.

In der Mitteilung an Betroffene sind die Rechtsbegehren oder der beantragte Rechtsschutz und die wesentlichen Tatsachen und Hintergründe, auf die sich die Klage stützt, verständlich darzulegen. Sie hat die Kontaktdaten der Gesellschaft sowie des Board zu enthalten. Wird die Mitteilung veröffentlicht, kann sie auf die Kontaktdaten sowie eine kurze Zusammenfassung der Rechtsbegehren und der wesentlichen Tatsachen reduziert werden.

3. Bei Beendigung des Schiedsverfahrens gilt die vorstehende Mitteilungspflicht der Gesellschaft sinngemäss. Die Mitteilung soll kurz die Art der Beendigung des Schiedsverfahrens und dessen Ausgang angeben.
4. Für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Informationspflichten

gegenüber Betroffenen ist die Gesellschaft allein verantwortlich.

Art. 3 BESTELLUNG DES SCHIEDSGERICHTS

1. Die Bestellung des Schiedsgerichts richtet sich, mit den nachfolgenden Besonderheiten, nach den Artikeln 11 - 18 OSTSO.
2. Personen, die glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, können im Einleitungsverfahren beim Board Ablehnungsgründe gegenüber bezeichneten oder vorgesehenen Personen geltend machen. Das Board geht sinngemäss nach den Artikeln 23 – 28 OSTSO vor.
3. Tritt ein Ablehnungsgrund erst nach dem Einleitungsverfahren ein oder erhält eine Betroffener erst später von ihm Kenntnis, so hat er das Ablehnungsgesuch schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Kenntnis beim Schiedsgericht einzureichen. Dieses stellt das Ablehnungsgesuch den Streitparteien zu, lädt sie zu Stellungnahmen ein und entscheidet danach über das Ablehnungsgesuch. Der Entscheid über das Ablehnungsgesuch kann gegebenenfalls auch erst im Schiedsspruch gefällt werden, wobei das Schiedsverfahren während des Ablehnungsverfahrens ohne Ausschluss der abgelehnten Person bis und mit Schiedsspruch weitergeführt werden darf. Heisst das Schiedsgericht das Ablehnungsgesuch gut, so überweist es das Verfahren an das Board, welches anstelle des abgelehnten Schiedsrichters nach den gleichen Bestimmungen, die für dessen Bestellung gegolten haben, einen neuen Schiedsrichter bezeichnet.

Art. 4 BETEILIGUNG VON BETROFFENEN

1. Betroffene können am Schiedsverfahren mit Zustimmung des Schiedsgerichts und im Rahmen von Art. 36 OSTSO teilnehmen.
2. Stimmt das Schiedsgericht einer solchen Teilnahme zu, so ergreift es geeignete Massnahmen, um eine geordnete und zügige Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten.

Art.5 INFORMATIONEN ÜBER DEN VERLAUF DES SCHIEDSVERFAHRENS

1. Das Board teilt Personen, die glaubhaft machen, dass sie Betroffene sind, auf Antrag die Namen und Adressen der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie dessen Kontaktdaten mit. Bevor das Board einem solchen Antrag stattgibt, kann es das Schiedsgericht konsultieren, welches ggf. seinerseits bei den Parteien des Schiedsverfahrens rückfragen kann.
2. Gibt das Board einem Antrag Betroffener statt, so teilt es dem Schiedsgericht deren Namen, Adressen, Vertreter und Kontaktdaten mit.
3. Das Schiedsgericht unterrichtet Betroffene auf Antrag über den Verlauf des Schiedsverfahrens und kann ihnen zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch Einsicht in Akten gewähren, in der Regel auf ihre Kosten und nach Anhörung der Parteien. Auf Antrag oder auch von sich aus trifft das Schiedsgericht dabei allenfalls Vorkehrungen, welche es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Verfahrensbeteiligten als angemessen betrachtet.

Das Schiedsgericht setzt die Parteien hierüber in Kenntnis.